

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 92

Berlin, den 30. Dezember 2021

03227

17.12.2021	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs . . . . . 2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-7; 2230-1-29; 2230-1-12	1390
20.12.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin sowie der Zuweisungsverordnung . . . . . 301-27-2; 301-27-1	1396
21.12.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung . . . . . 2126-28	1397

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

## Verordnung

### zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

Vom 17. Dezember 2021

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 39, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

#### Artikel 1

##### Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 16a Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen“
2. Dem § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.“
3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Bilingualer Unterricht kann an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede spätestens ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Bei den in der Zielfremdsprache unterrichteten Sachfächern werden nur die Leistungen bewertet, die dem Fach zugeordnet sind. Näheres zur Umsetzung des bilingualen Unterrichts wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“
4. In § 15 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
 „Weitergehende Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung bleiben unberührt.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### „§ 16a

##### Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf einen festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich von ihrem übrigen individuellen

Leistungsvermögen abweichen und durch eine allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher und spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Fach Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, schätzt die jeweilige Mathematiklehrkraft einer Schülerin oder eines Schülers entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde ein, ob und in welcher Ausprägung Rechenschwierigkeiten nach Absatz 1 vorliegen. In Zweifelsfällen kann das SIBUZ beratend hinzugezogen werden.

(3) Bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten kann bei Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent gewährt werden. Über diese Verlängerung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Mathematiklehrkraft, der Klassenkonferenz und gegebenenfalls des SIBUZ. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(4) Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe und beim Wechsel an eine berufliche Schule werden der aufnehmenden Schule die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den bisher durchgeführten Fördermaßnahmen zusammen mit dem Schülerbogen übermittelt.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „können, werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen; sofern Schülerinnen und Schüler vor der Aufnahme in die Regelklasse keine besondere Lerngruppe im Sinne von Absatz 4 Satz 1 besucht haben, können sie abweichend von Halbsatz 1 längstens für die Dauer von drei Jahren einen Nachteilsausgleich erhalten.“

7. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Darüber hinaus sollen gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen Lerndiagnosen und Instrumente zur Dokumentation der prozessorientierten Lernentwicklung angewendet werden.“
8. In § 23 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Am Gymnasium kann ein Antrag nach Satz 1 auch gestellt werden, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann.“
9. In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Am Gymnasium kann eine Nachprüfung nach Satz 2 auf Antrag auch erfolgen, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann.“
10. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Auch die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet.“
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen kann bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen um bis zu 25 Prozent durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag entsprechend den Vorgaben des Absatz 2 Satz 2.“
  - Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6 und in Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
12. § 48 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„Der Übergang in die Qualifikationsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes. Er hat beim Wechsel der Schulart Bestand.“
  - Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Übergang in die Einführungsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes.“

### **Artikel 2 Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am beruflichen Gymnasium beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. Am Gymnasium darf die Qualifikationsphase höchstens drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre lang besucht werden; die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung beträgt die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Qualifikationsphase drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung wird die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn im Falle des § 48 Ab-

satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung ein Schulartwechsel erfolgt. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände kann die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe sowohl in der Einführungsphase an den Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder am Beruflichen Gymnasium als auch in der Qualifikationsphase um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.“

- In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „gymnasialen Oberstufe“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
- Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung angeboten werden (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.“
  - § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. im Fall des Grundkursfaches am Ende des zweiten Kurshalbjahres, sofern Altgriechisch im Umfang von mindestens 17 Wochenstunden unterrichtet wurde.“
    - Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - In § 27 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „an der gymnasialen Oberstufe“ durch die Wörter „in der Qualifikationsphase“ ersetzt.
  - In § 35 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt“ eingefügt.

### **Artikel 3 Änderung der**

#### **Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung**

Die Zweite Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - In Teil II Kapitel 3 werden nach der Angabe zu § 12 folgende Angaben eingefügt:  
„§ 12a Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes im Unterricht  
§ 12b Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben im Unterricht  
§ 12c Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen im Unterricht“
  - Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“
- Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.“
- In Teil II Kapitel 3 werden nach § 12 folgende §§ 12a bis 12c eingefügt:

#### „§ 12a Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes im Unterricht

- (1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren.

(3) Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Weitergehende Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung bleiben unberührt. Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nichtdeutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die nicht länger als zwei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen; § 5 Absatz 3 bleibt unberührt. Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht:

1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache.

Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen.

(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund einer längeren Erkrankung und bei Notenschutz und Nachteilsausgleich auf Grund einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung sind nach Maßgabe des Absatzes 7 die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, vorbehaltlich des Absatzes 5, ausschließlich im Rahmen von § 12b Absatz 2 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes wird abweichend von den Verfahren im ersten Bildungsweg grundsätzlich ohne Einbeziehung des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Informationszentrums und stets auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschieden. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Ausprägung der Beeinträchtigung ergeben.

#### § 12b

##### Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben im Unterricht

(1) Haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder eine Intelligenzminderung zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten), liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vor (stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

(2) Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.

(3) Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

#### § 12c

##### Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen im Unterricht

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf eine Intelligenzminderung zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher und spezifischer Förderung bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Fach Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, schätzt die jeweilige Mathematiklehrkraft einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde ein, ob und in welcher Ausprägung Rechenschwierigkeiten nach Absatz 1 vorliegen.

(3) Bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten kann bei Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent gewährt werden. Über diese Verlängerung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Mathematiklehrkraft und der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über die Verlängerung der Bearbeitungszeit.“

4. In § 16 Absatz 4 werden die Wörter „Geschichte/Politische Bildung“ durch die Wörter „Geschichte - Politische Bildung“ ersetzt.



5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung

(1) Prüflinge mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung erhalten Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.

(2) Prüflinge mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(3) Prüflinge mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen um bis zu 25 Prozent beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag entsprechend dem Absatz 2 Satz 2.

(4) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten. Art und Umfang des Notenschutzes werden auf dem Zeugnis vermerkt.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Prüfungsnoten sind abweichend von § 15 Absatz 1 nur die Noten der Prüfungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Schulaufsichtsbehörde berufen. Sie oder er bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 20) und der Fachausschüsse (§ 21) und ihre jeweilige Funktion im Rahmen der Prüfung.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird nach der Angabe „15“ die Angabe „Absatz 2, §§ 16“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 19 Absatz 2 Satz 1 gilt zudem mit der Maßgabe, dass bisher durchgeführte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberücksichtigt bleiben.“

7. In der Anlage zu § 9 Absatz 1 werden in der dritten Zeile der ersten Spalte die Unterpositionen zur Position „Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich“ wie folgt gefasst:

- Geschichte
- Politische Bildung
- Geografie“

#### Artikel 4

#### Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die

zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Nachteilsausgleich und Notenschutz“

b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“

2. In § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach § 20 oder ein Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase oder innerhalb der Qualifikationsphase nach“ durch die Wörter „gemäß § 20 oder ein Rücktritt gemäß“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Hinreichende Vorkenntnisse in einer ersten Fremdsprache liegen vor, wenn an benotetem Unterricht in mindestens sechs aufsteigenden Jahrgangsstufen teilgenommen oder der mittlere Schulabschluss oder die Fachhochschulreife erreicht wurde. Hinreichende Vorkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache werden nachgewiesen durch

1. die Teilnahme an benotetem Unterricht in mindestens vier aufsteigenden Jahrgangsstufen,
2. ein Zertifikat der Stufe B 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer Fremdsprache.

Vorkenntnisse in Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, wenn dies beantragt wird.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase der Semesterkonferenz. Die Klassenkonferenz oder die Semesterkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren.

(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau sowie § 26 Absatz 4 und § 27 bleiben unberührt.

(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase der Semesterkonferenz, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, sowie § 26 Absatz 4 und § 27 bleiben unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

- (5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund einer längeren Erkrankung und bei Notenschutz und Nachteilsausgleich auf Grund einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung sind nach Maßgabe des Absatzes 6 die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (6) Über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes wird abweichend von den Verfahren im ersten Bildungsweg grundsätzlich ohne Einbeziehung des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Informationszentrums und stets auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschieden. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Umfang der Beeinträchtigung ergeben.“
5. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „der ersten und zweiten“ durch die Wörter „zwei fortgeführten oder in einer fortgeführten und einer neu beginnenden“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird nach dem Wort „weitere“ das Wort „moderne“ eingefügt.
6. § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
„Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Zusatzkurse belegt werden; sie umfassen zwei bis drei Wochenstunden. Mit ihnen kann weder die Belegverpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 bis 4 noch die Einbringverpflichtung gemäß § 27 Absatz 2 erfüllt werden.“
7. § 25 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Bedingung des Satzes 1 gilt für das Fach Geschichte durch den Unterricht in Politikwissenschaft und für das Fach Politikwissenschaft durch den Unterricht in Geschichte während der Einführungsphase als erfüllt.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
„(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen der Absätze 2 bis 5 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die Einrichtung verlassen werden.“
  - Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4 und im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 oder 3“ ersetzt.
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 32 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“
  - Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung können Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.  
(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin beantragen, dass sie die bisher gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch in den schriftlichen Prüfungen erhalten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin auch den Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge nach den Sätzen 1 oder 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können“ durch die Wörter „Ein Nachteilsausgleich kann“ ersetzt und werden nach dem Wort „körperlichen“ die Wörter „oder psychischen“ eingefügt.
  - In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.“
10. § 35 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente sowie“ eingefügt.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente“ eingefügt.
    - In Satz 2 werden die Wörter „je Prüfungstag bis zu acht Hörervertreterinnen oder -vertreter“ durch die Wörter „auf Antrag interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.
11. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt“ eingefügt.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
12. In § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsfach“ die Wörter „; dafür können Zusatzkurse belegt werden,“ eingefügt.
13. In den Anlagen 1a und 1b wird jeweils in der ersten Spalte bei der Position „Pflichtunterricht“ das Wort „Politikwissenschaft“ durch die Wörter „Politikwissenschaft oder Geschichte“ ersetzt.
14. In Anlage 5 werden in der fünften Spalte in der zweiten bis vierten Zeile jeweils die Wörter „B 2 (Französisch) B 2/C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)“ durch die Wörter „B 2/C 1 (Englisch) B 2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 6 die Wörter „und Notenschutz“ angefügt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
  - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Nachteilsausgleich und Notenschutz“
  - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Prüflinge mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung erhalten auf Antrag Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl.

- S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn diese Beeinträchtigung ärztlich nachgewiesen wird. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Ausprägung der Beeinträchtigung ergeben.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut werden die Wörter „gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen“ durch die Wörter „stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können“ durch die Wörter „Ein Nachteilsausgleich kann“ ersetzt und werden nach dem Wort „körperlichen“ die Wörter „oder psychischen“ eingefügt.
- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Art und Umfang des Notenschutzes werden auf dem Zeugnis vermerkt.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „; ergibt sich eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis kaufmännisch gerundet“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „gewichtet“ die Wörter „; ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird das Ergebnis kaufmännisch gerundet“ eingefügt.
4. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Grundlage des Attestes muss eine unverzügliche Untersuchung sein, die in der Regel spätestens am Tag der Prüfung zu erfolgen hat.“

#### **Artikel 6** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 4 Nummer 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2021

Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
Sandra S c h e e r e s

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin sowie der Zuweisungsverordnung

Vom 20. Dezember 2021

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 135) und des § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:  
„(Bereitschaftsdienstverordnung – BerDienstV)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden die Wörter „Pankow/Weißensee“ durch das Wort „Pankow“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Wörter „Tempelhof-Kreuzberg“ durch das Wort „Kreuzberg“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von Satz 1 ist für Fixierungsanträge, die im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen außerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden, ausschließlich der gemeinsame Bereitschaftsdienst der in § 1 Buchstabe a genannten Amtsgerichte zuständig.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für Fixierungsentscheidungen in Strafsachen und Bußgeldsachen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, bleibt im Übrigen unberührt.“

#### Artikel 2

##### Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden, soweit diese Anträge innerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden; für Anträge außerhalb dieser Dienstzeiten gilt die Zuständigkeitsregelung gemäß § 3 Satz 1 und 3 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dr. Dirk B e h r e n d t



**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der**  
**Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung**

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 und 3 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

**Artikel 1**

**Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung**

In § 7 der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 30. November 2021 (GVBl. S. 1291) wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „27. Januar 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t e





